

Plakatierungsverordnung

der Stadt Günzburg

vom 25. Juni 1992

(amtlich bekanntgemacht am 01. Juli 1992)

in der seit 1. Juli 2007 geltenden Fassung

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Anschlagstellen und Werbeflächen	1
§ 3 Anschläge am Ort der Veranstaltung	1
§ 4 Wahlwerbung	2
§ 5 Sonstige Ausnahmen	2
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	2
§ 7 Inkrafttreten	2

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BavRS 2011-2-1) erlässt die Stadt Günzburg folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Anschläge, die nicht von Art. 13 Bayer. Bauordnung oder § 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung erfasst werden. Unter nachstehende Vorschriften fallen daher insbesondere Plakate, Zettel, Tafeln, die an Häusern, Mauern, Zäunen, Telegraphenmasten usw. nicht ortsfest angebracht sind und

- der kurzfristigen oder beweglichen Werbung für Beruf oder Gewerbe dienen oder
- der ideellen Werbung dienen oder
- für Meinungsäußerungen, Aufrufe oder private Mitteilungen dienen oder
- für Unterhaltungsdarstellungen mit allenfalls untergeordneter Werbeaussage dienen.

§ 2 Anschlagstellen und Werbeflächen³

Anschläge dürfen in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt Günzburg oder der Firma Plakatwerbung Müller aufgestellten oder angebrachten Plakattafeln und -säulen oder sonstigen Werbeträgern angebracht werden.

§ 3 Anschläge am Ort der Veranstaltung

Anschläge, in denen nur auf eine öffentliche Veranstaltung hingewiesen wird, dürfen am Ort der Veranstaltung auch außerhalb der in § 2 genannten Stellen angebracht werden.

3) geändert mit Wirkung ab 01.07.2007 durch die Änderungsvorschriften vom 29.06.2007, im Rathaus niedergelegt ab 29.06.2007 und Niederlegung bekanntgemacht auf Seite 40 der Günzburger Zeitung vom 30.06.2007

§ 4 Wahlwerbung

Politische Parteien und Wählergruppen dürfen innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag Plakate, die der Werbung für diese Wahl dienen, auch an anderen als den in §§ 2 und 3 genannten Stellen anbringen. Sie haben der Stadtverwaltung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen, an welchen Stellen und in welchem Umfang sie solche Wahlwerbung anbringen wollen. Diese Plakate haben sie innerhalb einer Woche nach dem Wahltag wieder zu entfernen.

Vorstehender Absatz gilt auch bei Volksentscheiden oder Volksbegehren für die letzten zwei Monate vor Beginn der Abstimmung oder des Eintragungszeitraums.

§ 5 Sonstige Ausnahmen

Im Einzelfall kann die Stadt Günzburg aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- oder Landschaftsbild, Natur-, Kunst- und Kulturdenkmale nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten ¹

Verstöße gegen diese Verordnung können nach Artikel 28 Absatz 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Aufgrund dieser Vorschrift wird hiermit der Stadtverwaltung die Befugnis übertragen, eine Geldbuße gegen Personen zu verhängen, die vorsätzlich oder fahrlässig Anschläge an Stellen anbringen, die nicht nach den §§ 2, 3, 4 oder 5 dafür zugelassen sind. Der Mindestbetrag und der Höchstbetrag der Geldbuße ergeben sich aus § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz.

§ 7 Inkrafttreten ²

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

1) geändert mit Wirkung ab 21.11.2001 durch die Änderungsvorschriften vom 19.11.2001, im Rathaus niedergelegt ab 19.11.2001 und Niederlegung bekanntgemacht auf Seite 27 der Günzburger Zeitung vom 20.11.2001

2) Betrifft die ursprüngliche Fassung; das Inkrafttreten von Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungs-Vorschrift!